GLARNER PENSIONSKASSE

Rückstellungsreglement 14. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines 1

Art. 1 Grundlagen, Zweck 1
Art. 2 Versicherungstechnische Grundlagen 1

B. Technische Rückstellungen 1

Art. 3 Notwendige technische Rückstellungen 1
Art. 4 Versicherungsrisiken Rentner 2
Art. 5 Umwandlungssatz 2
Art. 6 Risikoversicherung 2
Art. 7 Pendente Invaliditätsfälle 3
Art. 8 Teuerungszulagen 3
Art. 9 Besitzstandsrenten 3
Art. 10 Weitere technische Rückstellungen 3

C. Schlussbestimmungen 4

Art. 11 Reglementsänderungen, Inkrafttreten 4

D. Anhang (Stand 10.12.2024) 5

A. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen, Zweck

Grundlagen

[1] Gestützt auf Art. 51a und 65b BVG sowie Art. 48e BVV 2 erlässt der Stiftungsrat dieses Rückstellungsreglement.

Zweck

[2] Dieses Rückstellungsreglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen in der Glarner Pensionskasse (Pensionskasse).

Technische Rückstellungen

[3] Die technischen Rückstellungen dienen dazu, die Leistungen der Pensionskasse langfristig sicherzustellen.

Wertschwankungsreserve

[4] Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden, marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Methodik zur Berechnung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgehalten. Die resultierende Zielgrösse wird in der Jahresrechnung ausgewiesen.

Gleichstellung

[5] Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Art. 2 Versicherungstechnische Grundlagen

Versicherungstechnische Grundlagen

[1] Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen über die Höhe des technischen Zinssatzes und die zu verwendenden technischen Grundlagen.

Die versicherungstechnischen Grundlagen zur Berechnung des Vorsorgekapitals der Rentner und der technischen Rückstellungen sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

B. Technische Rückstellungen

Art. 3 Notwendige technische Rückstellungen

Allgemeines

[1] Der Experte für berufliche Vorsorge gibt eine Empfehlung über die zu bildenden technischen Rückstellungen ab. Dieses Reglement regelt die Berechnungsweise. Der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.

Notwendige technische Rückstellungen

[2] Technisch notwendige Rückstellungen der Pensionskasse sind:

a. Rückstellung für Versicherungsrisiken Rentner;
b. Rückstellung für den Umwandlungssatz;
c. Rückstellung für die Risikoversicherung;
d. Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle;
e. Rückstellung für die Teuerungszulagen;
f. Rückstellung für Besitzstandsrenten;
g. Weitere technische Rückstellungen.

Diese Rückstellungen werden in den nachstehenden Artikeln beschrieben.

Nicht-technische Rückstellungen

[3] Für Kosten, welche nicht direkt mit der Erfüllung des Vorsorgezwecks zu tun haben, wie beispielsweise Prozessrisiken oder ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Teilliquidation, werden entsprechende nicht-technische Rückstellungen gebildet.

Art. 4 Versicherungsrisiken Rentner

Zweck

[1] Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung oder die effektive Verheiratungswahrscheinlichkeit von den statistischen Erwartungen gemäss den technischen Grundlagen abweichen. Diese Rückstellung trägt diesen Risiken Rechnung.

Höhe der Rückstellung

[2] Die Höhe der Rückstellung entspricht der Hälfte des Vorsorgekapitals Rentner, dividiert durch die Quadratwurzel der Summe der Anzahl aktiven Versicherten und Rentner.

Art. 5 Umwandlungssatz

Zweck

[1] Mit der Rückstellung für den Umwandlungssatz werden die versicherungstechnischen Kosten bei der Umwandlung des Sparguthabens in eine Altersrente im Zeitpunkt der Pensionierung vorfinanziert.

Höhe der Rückstellung

[2] Die Rückstellung entspricht der Summe der erwarteten Umwandlungsverluste der aktiven und invaliden Versicherten, die das 55. Altersjahr vollendet haben, bei Pensionierung im Rücktrittsalter 65. Einer allfälligen schrittweisen Reduktion der Umwandlungssätze im Rahmen einer Übergangsregelung wird Rechnung getragen.

Die Umwandlungsverluste werden anhand des Verhältnisses zwischen reglementarischem und versicherungstechnischem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 berechnet.

Weil bei einem Alterskapitalbezug keine Umwandlungsverluste anfallen, wird die Rückstellung um die durchschnittliche Alterskapitalbezugsquote gemäss Erfahrungswerten der Pensionskasse reduziert. Der Experte für berufliche Vorsorge weist die Alterskapitalbezugsquote in seinem Bericht aus.

Art. 6 Risikoversicherung

Zweck

[1] Die Rückstellung für die Risikoversicherung stellt eine Rückdeckung für die Risiken Invalidität und Tod gemäss Art. 43 BVV2 dar.

Höhe der Rückstellung

[2] Die Höhe der Rückstellung wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge anhand einer Versicherungsrisikoanalyse berechnet. Dabei kann der effektive Schadenverlauf der Pensionskasse in der Vergangenheit berücksichtigt werden.

Die Rückstellung ist so berechnet, dass der Gesamtschaden aus neuen Invaliditäts- und Todesfällen mit einer definierten Wahrscheinlichkeit durch die Rückstellung und die eingenommenen Risikobeiträge finanziert werden kann.

Die Parameter der Rückstellung sind im Anhang aufgeführt.

Art. 7 Pendente Invaliditätsfälle

Zweck

[1] Diese Rückstellung wird gebildet, um die zu erwartenden finanziellen Konsequenzen von pendenten Invaliditätsfällen zu berücksichtigen

Höhe der Rückstellung

[2] Die Höhe der Rückstellung entspricht dem Vorsorgekapital der mutmasslichen Leistungen im Invaliditätsfall von arbeitsunfähigen versicherten Personen. Dabei wird die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gewichtet.

Art. 8 Teuerungszulagen

Zweck

[1] Diese Rückstellung wird gebildet, um die zu erwartenden Kosten von übernommenen Teuerungszulagen zu berücksichtigen.

Höhe der Rückstellung

[2] Diese Rückstellung entspricht dem fünffachen Jahresbetrag der Teuerungszulagen, sofern keine Unterdeckung vorliegt. Wenn die Pensionskasse in Unterdeckung ist oder durch die Gewährung der Teuerungszulagen in eine Unterdeckung geraten würde, werden die jährlichen geleisteten Teuerungszulagen von der Rückstellung abgebucht. Bei einer Unterdeckung der Pensionskasse während mindestens fünf Jahren Dauer würde die Rückstellung entsprechend auf Null sinken, und die Arbeitgeber müssten vollumfänglich (statt hälftig) für die Teuerungszulagen aufkommen.

Art. 9 Besitzstandsrenten

Zweck

[1] Mit dieser Rückstellung werden die erwarteten Kosten abgedeckt, die der Pensionskasse durch individuell gewährte Besitzstandsrenten im Zeitpunkt der Pensionierung entstehen.

Höhe der Rückstellung

[2] Die Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu berechnet. Sie berücksichtigt sämtliche den aktiven und invaliden Versicherten zugesprochenen Besitzstandsrenten und berechnet sich auf Basis des versicherungstechnischen Umwandlungssatzes.

Weil im Umfang des Alterskapitalbezugs der Anspruch auf die Besitzstandsrente verfällt, kann bei der Berechnung der Rückstellung eine Alterskapitalbezugsquote berücksichtigt werden. Der Experte für berufliche Vorsorge weist die angewandte Alterskapitalbezugsquote in seinem Bericht aus.

Art. 10 Weitere technische Rückstellungen

Zweck

[1] Richtet die Pensionskasse Leistungen aus, die durch die reglementarische Finanzierung nicht ausreichend gedeckt sind, oder zeichnen sich weitere Risiken für den Fortbestand der Pensionskasse ab, kann dafür auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge eine entsprechende Rückstellung gebildet werden. Der Entscheid liegt beim Stiftungsrat. Darunter fallen Rückstellungen wie (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

a. Besitzstandgarantien;
b. vorzeitige Pensionierung;
c. Senkung des technischen Zinssatzes;
d. Fortbestandsicherung bei Teilliquidation;
e. usw.

Höhe der Rückstellung

[2] Diese Rückstellungen werden durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und sowohl in der Jahresrechnung als auch im versicherungstechnischen Gutachten ausgewiesen. Werden technische Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind diese in diesem Rückstellungsreglement konkret zu regeln.

C. Schlussbestimmungen

Art. 11 Reglementsänderungen, Inkrafttreten

Inkrafttreten

[1] Dieses Rückstellungsreglement tritt per 14. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. Dezember 2020. Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden.

Der Stiftungsrat

Glarus; 14. Dezember 2022

© Prevanto AG / 07.01.2025

D. Anhang (Stand 10.12.2024)

Versicherungstechnische Grundlagen (Art. 2)

Es kommen die technischen Grundlagen VZ 2020 (Generationentafeln) zur Anwendung. Der technische Zinssatz beträgt 1.75%.

Rückstellung für die Risikoversicherung (Art. 6)

Das Sicherheitsniveau beträgt 99.0% für ein Jahr. Aufgrund des in der Vergangenheit sehr guten Schadenverlaufs werden die Invalidierungswahrscheinlichkeiten gegenüber den technischen Grundlagen halbiert. Zur Berücksichtigung der versicherten Lebenspartnerrente werden die Wahrscheinlichkeiten, im Tod verheiratet zu sein, gegenüber den technischen Grundlagen um 10% erhöht.

Glarus, 10. Dezember 2024